## Beschluss des Landesbehindertenbeirates 1/2021 vom 18.02.2021

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, ein landesweites Konzept gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen und für die Erweiterung der bedarfsgerechten Angebote für Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, bis Ende 2021 zu erarbeiten. Ein Bezug zur geplanten Fortschreibung des Landesaktionsplanes ist herzustellen.

Zwischen den verantwortlichen Ministerien des Landes, dem Netzwerk Landesinterventions- und Koordinierungsstelle gegen Gewalt (LIKO LSA), Vertreterinnen und Vertretern des Landesbehindertenbeirates und der Arbeitsgruppe 4 des Runden Tisches der Menschen mit Behinderungen sollen dazu dringend zeitnahe Fachabstimmungen erfolgen.

## Begründung:

Die Arbeitsgruppe 4 "Bekämpfung von Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderungen" des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen LSA befasste sich am 20.01.2021 umfangreich mit dem Thema

- "Beratung und Begleitung von Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen" und
- Vorstellung der Projekte "Pro Mann" zur Täterarbeit und "Prävention bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, besonders auch in Förderschulen und Behinderteneinrichtungen"

Es wurde von den anwesenden 20 Fachkräften festgestellt, dass zu dieser Thematik bisher auf Landesebene kein umfassendes und wirksames Handlungskonzept besteht.

Besonders in der bestehenden Corona-Situation zeigen sich die massiven Defizite in der Möglichkeit, mit Betroffenen Kontakt aufzunehmen und Unterstützung zu gewährleisten.

Zwischen den verantwortlichen Ministerien, dem Netzwerk Landesinterventions- und Koordinierungsstelle gegen Gewalt (LIKO LSA), Vertreterinnen und Vertretern des Landesbehindertenbeirates und der Arbeitsgruppe 4 des Runden Tisches müssen dazu dringend Fachabstimmungen zeitnah erfolgen.

In Sachsen-Anhalt sollten weitere Projekte und Angebote für Menschen mit Behinderungen, die nicht eigenständig leben können und auf Assistenz bzw. auf Pflegedienste angewiesen sind, bei Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe entsprechend Art. 16 UN-BRK und der Istanbul-Konvention vorgehalten werden. Ziel ist hierbei die Gewährleistung von Schutz und Hilfe.

Zur Zeit können Frauen und Mädchen, die nicht eigenständig leben können und auf Assistenz bzw. Pflegedienste angewiesen sind, nicht bedarfsgerecht in den 19 Frauenhäusern des Landes aufgenommen werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Beratungsarbeit zum Thema Gewalt für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erheblicher konzeptioneller Handlungsbedarf besteht.